

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.09.2012

Geschäftszahl

2009/07/0141

Rechtssatz

Mit der Übergangsbestimmung des § 77 Abs 3 AWG 2002 wird klargestellt, dass im Zeitpunkt des Inkrafttretens des AWG 2002, BGBl I Nr 102/2002, nämlich am 2. November 2002 (§ 91 Abs 1 AWG 2002), näher angeführte anhängige Verfahren nach den vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Vorschriften abzuschließen sind. Zu den nach § 77 Abs 3 Z 4 AWG 2002 solcherart verwiesenen, weiterhin anwendbaren Normen zählt auch die im AWG 1990 enthaltene Übergangsbestimmung des § 45b Abs 3 AWG 1990 idF BGBl I Nr 90/2000, wonach am 1. Jänner 2001 nach den wasserrechtlichen Vorschriften anhängige Verfahren betreffend Deponien nach den vor dem 1. Jänner 2001 geltenden Vorschriften abzuschließen sind.